

RS Vwgh 2000/10/18 2000/12/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2000

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

72/01 Hochschulorganisation

Norm

UOG 1993 §28 Abs9;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Dem UOG 1993 ist keine über die Einsetzung der Besonderen Habilitationskommission hinausgehende Verpflichtung des Rektors zu entnehmen (hier: Klaglosstellung des Beschwerdeführers in diesem Punkt, weil der Rektor die Besondere Habilitationskommission nach Beschwerdeerhebung eingesetzt hat).

Schlagworte

Säumenisbeschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120181.X03

Im RIS seit

05.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at